

NACHTRAG ZUM
VERTRAG
ZUR VERLEGUNG VON PRIVATEN WÄRMELEITUNGEN
(EINSPEISELEITUNGEN) IN STADTGRUNDSTÜCKEN

zwischen

Stadt Schönau im Schwarzwald

Talstraße 22, 79677 Schönau im Schwarzwald

vertreten durch den Bürgermeister Peter Schelshorn

- im Folgenden: **Stadt** -

und

Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH

Friedrichstraße 53/55, 79677 Schönau im Schwarzwald

vertreten den Geschäftsführer Dr. Daniel Weiß

- im Folgenden: **Gestattungsnehmerin** -

Stadt und Gestattungsnehmerin gemeinsam werden im Folgenden als „**Parteien**“ bezeichnet.

Anlagenverzeichnis

- Anlage N-1a: Auflistung der für die Wärmeleitungen erforderlichen Grundstücke
- Anlage N-1b: Lageplan über den Verlauf der Wärmeleitungen

Präambel

Die Parteien haben am 03.05.2019 einen Gestattungsvertrag über die Nutzung von städtischen Grundstücken geschlossen, welche für die Verlegung von Wärmeleitungen durch die Gestattungsnehmerin im Bereich des Freibades, im Bereich der Stadtmitte und zum Ausbau eines Nahwärmeverbunds benötigt werden (im Folgenden: **Gestattungsvertrag**).

Nunmehr beabsichtigt die Gestattungsnehmerin eine Erweiterung des Nahwärmenetzes in den Bereichen Hintere Hofmatt, Neustadtstraße, Wiedlestraße und Johann-Peter-Hebel-Weg. Durch den vorliegenden Nachtrag soll die Gestattung entsprechend der bisherigen vertraglichen Regelungen des Gestattungsvertrages auch auf diese Erweiterung erstreckt werden.

1. Benutzungsrecht

- 1.1. Die Stadt gestattet der Gestattungsnehmerin die Gemeindestraßen/-wege und sonstige Gemeindegrundstücke zur Verlegung von Wärmeleitungen und Steuer- und Datenkabeln zur Wärmeversorgung zu benutzen. Die hierfür erforderlichen Grundstücke sind in der **Anlage N-1a** aufgelistet. Der Verlauf der Wärmeleitungen ergibt sich aus den anliegenden Lageplänen (**Anlage N-1b**).
- 1.2. Die Gestattung richtet sich nach den Regelungen des Gestattungsvertrages, sofern nicht nachstehend ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

2. Dauer des Benutzungsrechts

Abweichend von Ziffer 2.1 des Gestattungsvertrages gelten dessen Regelungen für das in Ziffer 1.1. dieses Nachtrags genannte Benutzungsrecht bis zum 31.05.2039. Die Parteien können die Vertragslaufzeit einvernehmlich durch schriftliche Erklärungen verlängern.

3. Schlussbestimmungen

- 3.1. Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Nachtrags.
- 3.2. Mündliche Nebenabreden sind bei Abschluss dieses Nachtrags nicht geschlossen worden und wären im Übrigen unwirksam.
- 3.3. Sofern sich eine Bestimmung dieses Nachtrags als unwirksam erweist, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Nachtrags nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Nachtrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Regelungslücke.

Schönau im Schwarzwald, 01.04.2020

Stadt Schönau im Schwarzwald

vertreten durch:

Peter Schelshorn
Bürgermeister

Schönau im Schwarzwald, 01.04.2020

Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH

vertreten durch:

Dr. Daniel Weiß
Geschäftsführer